



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Eine Leserin beanstandete den Artikel „Vater rettet Sohn vor Bande - Rücken zerschnitten“, erschienen am 05.03.2020 auf „oe24.at“.

Im Artikel wird über einen Vorfall am Wiener Schwedenplatz berichtet. Ein 17-Jähriger sei von zwei Jugendlichen – nach der Aussage des 17-Jährigen „arabischer Herkunft“ – attackiert und schwer verletzt worden. Der Vater des 17-Jährigen habe seinem Sohn helfen wollen, sei dabei jedoch selbst schwer verletzt worden. Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die LPD Wien keine Informationen über diesen Vorfall habe.

Der Mitteilung der Leserin war ein Screenshot von einem Tweet des Accounts der LPD Wien beigefügt. Dieser Tweet bezieht sich auf den kritisierten Artikel. Die Landespolizeidirektion hält im Tweet fest, dass sie sämtliche in Frage kommende Dienststellen kontaktiert habe; keiner Dienststelle sei der im Artikel geschilderte Sachverhalt bekannt. Auch der Redakteur sei für Rückfragen nicht erreichbar.

Der Chefredakteur von „oe24.at“ reagierte auf den Tweet der LPD Wien mittels Antworttweet: „Sie können jederzeit gern anrufen – Sachverhalt & Name des Opfers plus TeINr ist bekannt. Und noch was: gestern hat mein Kollege D. versucht, eine Stellungnahme von der BPD einzuholen – wurde aber abgewiesen, weil es ja ‚einige tausend Fälle pro Nacht‘ gibt.“

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat ersuchte vorab sowohl den Chefredakteur von „oe24.at“ wie auch die LPD Wien um Stellungnahme zu den Hintergründen der veröffentlichten Tweets. Insbesondere bat der Senat um Auskunft, ob der im Artikel geschilderte Sachverhalt der LPD Wien mittlerweile bekannt sei.

Der Chefredakteur von „oe24.at“ führte aus, dass er die Grundinformation zu dem Vorfall von dem im Artikel genannten Opfer telefonisch erhalten habe. Das Opfer sei der Besitzer eines bekannten Wiener Restaurants, man kenne sich bereits seit längerem. Die Aussagen des Opfers seien durchaus glaubwürdig, zumal auch das Foto seiner Verletzungen die Aussagen belegen würden.

Ein Mitarbeiter von „oe24.at“ habe einen Gegencheck bei der LPD Wien veranlasst, sei aber von der dortigen Pressestelle nicht wirklich professionell behandelt worden. Erst nach dem etwas kritischen Tweet des Chefredakteurs sei man von Seiten der LPD Wien ernsthaft bemüht gewesen, den Tatvorgang in den Tagesberichten zu suchen. Wenig später nach dem Tweet sei dieser Vorfall auch durch die LPD Wien bestätigt worden.

Der Pressesprecher der LPD Wien bestätigte, dass man von „oe24.at“ zu dem Vorfall kontaktiert worden sei. Der Pressesprecher habe zunächst mit der Landesleitzentrale Rücksprache gehalten, ob es diesen oder einen ähnlichen Vorfall zum betreffenden Zeitpunkt gegeben habe; dies sei bei Fällen mit wenigen Hintergrundinformationen durchaus üblich. Weder sei ein Einsatzprotokoll noch ein Eintrag in der täglichen Berichterstattung der größeren Amtshandlungen (Tagesbericht) vorhanden gewesen, weshalb der Pressesprecher gegenüber dem Redakteur den Vorfall in der Form nicht habe bestätigen können.

Der Pressesprecher habe zur Erklärung ergänzt, dass man um Verständnis ersuche, wenn die Pressestelle der LPD Wien bei rund 1200 Einsätzen/24h nicht von jedem automatisch Kenntnis erlange; zumal sei eine Suche nach bestimmten Einsätzen, die eventuell vor Ort und ohne direkter Verständigung des polizeilichen Notrufs aufgenommen wurden, oftmals nur schwer herauszufiltern. Zuletzt merkte der Pressesprecher in seiner Stellungnahme an, dass es an diesem Tag 18 weitere dokumentierte Medienanfragen zu anderen Einsätzen oder Themen gegeben habe.

Der Social Media Referent der LPD Wien führte in seiner Stellungnahme aus, dass dessen Fachbereich am 04.03.2020 durch den diensthabenden Pressesprecher über eine Medienanfrage zum betreffenden Sachverhalt informiert worden sei. Gleichzeitig sei die Frage erfolgt, ob dieser Vorfall eventuell im Bereich von Social Media relevant sei. Dies konnte zu jenem Zeitpunkt verneint werden. Am 06.03.2020 sei der genannte Artikel über den Twitter-Account „@oe24.at“ verbreitet worden. Daraufhin sei abermals mit dem diensthabenden Pressesprecher Kontakt aufgenommen worden. Dieser habe angemerkt, dass aufgrund der Angaben des am 04.03. anfragenden Redakteurs und der (teils wagen) Angaben im Artikel kein diesbezüglicher Einsatz bzw. keine Anzeigenlegung auffindbar sei.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Soziale Medien seien daraufhin sämtliche Polizeiinspektionen der Bezirke 02,20,01,03 sowie die Abteilung „Bereitschaftseinheit“ und nochmals die Landesleitzentrale kontaktiert worden. Diese Anfragen seien allesamt negativ verlaufen. Zeitgleich habe der diensthabende Pressesprecher versucht, den Redakteur von „oe24.at“ telefonisch zu erreichen, auch dies sei negativ verlaufen. Aufgrund der Tatsache, dass die LPD Wien zahlreiche Anfragen von teils besorgten Bürgerinnen und Bürgern über Twitter erreicht hätten, und es – unter den angegebenen Parametern – keinen auffindbaren Polizeieinsatz gegeben habe, sei der Entschluss gefasst worden den genannten Tweet als Richtigstellung zu veröffentlichen. Um den Sachverhalt

jedoch aufklären zu können, sei gleichzeitig ein weiterer Tweet mit der Bitte um Bekanntgabe von sachdienlichen Hinweisen veröffentlicht worden. Erst auf diesen Tweet habe sich der Chefredakteur von „oe24.at“ zuerst via Twitter gemeldet, im Anschluss habe mit konkreteren Daten eine neuerliche Suche gestartet werden können. Diese habe das Vorliegen eines ähnlich gelagerten Falles ergeben. Dies sei in weiterer Folge via Twitter auch so kommuniziert worden.

Der Senat betont, dass der Vorfall auch von der LPD Wien im Nachhinein bestätigt werden konnte. Im Übrigen wurde die Richtigkeit des im Artikel geschilderten Sachverhalts weder vom Pressesprecher noch vom Social Media Referenten in Abrede gestellt.

Darüber hinaus bestätigte der Pressesprecher die Ausführungen des Chefredakteurs, wonach ein Mitarbeiter von „oe24.at“ zu diesem Vorfall einen Gegencheck bei der LPD Wien versucht habe; die Vorgehensweise des Mediums erfüllt somit die Erfordernisse einer gewissenhaften und korrekten Recherche im Sinne des Punkts 2.1 des Ehrenkodex.

Wenngleich die LPD Wien zum Zeitpunkt des Gegenchecks den Vorfall noch nicht bestätigen konnte, durfte der Chefredakteur auf die (glaubwürdigen) Aussagen des ihm bekannten Opfers und die Authentizität des Bildmaterials vertrauen; die Veröffentlichung zum betreffenden Zeitpunkt ist somit nicht weiter zu beanstanden.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass es im vorliegenden Fall weder Anhaltspunkte für eine unzureichende Recherche noch für eine inkorrekte oder verzerrende Darstellung des Vorfalls gibt. Ein Verstoß gegen den Ehrenkodex liegt daher nicht vor.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
08.05.2020